

# RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/10/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1992

## Rechtssatz

Da der Rechtsanwalt der schriftlichen Aufforderung, die Vollmacht binnen einer Frist von einer Woche vorzulegen, nicht nachgekommen ist, war die Beschwerde zurückzuweisen.

## Schlagworte

Rechtsanwalt;Vollmacht;Schubhaft

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)